

1468. Quartierplan. A. Mit Schreiben vom 29. Juni 1898, eingegangen den 7. Juli, übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Dammstraße, der Höniggerstraße, der Dorfstraße und der Röschibachstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen (Niveaulinien II, IV b und V b abgeändert), der Burgstraße und des Burgsteiges zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung des Quartierplanes erfolgte im Amtsblatt No. 88 vom 3. November 1896 und der darauf anhängig gemachte Refers J. Rnecht in Wipfingen wurde vom Regierungsrate unterm 2. Juni 1898 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind keine weiteren Refurse gegen den Quartierplan pendent.

Gegen die im Amtsblatt No. 44 vom 1. Juni 1897 ausgeschriebenen abgeänderten Niveaulinien der Quartierstraßen II, IV b und V b sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei keine Refurse eingegangen.

Ebenso sind laut weiteren Zeugnissen der Bezirksratskanzlei gegen die Bau- und Niveaulinien der Röschibachstraße von der Höniggerstraße bis zur Nordstraße keine Refurse pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der vorliegende Quartierplan sieht zwei Längsstraßen und drei Querstraßen vor, von welchen die untere Längsstraße (II) nach der Kreuzung mit der Querstraße III nach oben abbiegt und parallel zu dieser laufend, die Längsstraße I bei ihrer Einmündung in die Röschibachstraße trifft. Die Querstraßen IV und V gehen von der Längsstraße II über die Längsstraße I nach der Röschibachstraße, während die Querstraße III von der Längsstraße I quer über die Längs-

straße II nach der Höggerstraße führt, in welcher sie mit einer Kurve von 40 m Radius einmündet. Die Längsstraße I mit einem Baulinienabstand von 19 m erhält eine Fahrbahn von 7 m, zwei Trottoire von je 2 m, einen südlichen Vorgarten von 3 m und einen nördlichen von 5 m Breite und soll später über die Dammstraße und die Bahnlinie Zürich-Deikon übergeführt werden.

Von der Röschibachbrücke steigt sie mit 6 ‰ bis zur Querstraße IV und erreicht von da an mit 2,75 ‰ Steigung die zur Ueberführung nötige Höhe.

Die Längsstraße II hat eine Fahrbahn von 5,5 m, 2 Trottoire von je 2 m, einen bergseitigen Vorgarten von 3 m und einen talseitigen von 2,5 bzw. 2 m Breite, so daß sich von der Längsstraße I bis zur Querstraße III ein Baulinienabstand von 15 m und von da an bis zur Dammstraße ein solcher von 14,5 m ergibt.

Von der Röschibachstraße steigt sie bis zur Querstraße III mit 1,1 ‰, hierauf bis zur Kreuzung mit der Querstraße V mit 2,07 ‰ und fällt sodann gegen die Dammstraße mit 4,27 ‰.

Die Querstraßen IIIa, IVa und b und Va und b haben ein einheitliches Querprofil von 5,5 m Fahrbahn, zwei Trottoire von je 2 m und zwei Vorgärten zu 2,5 m Breite, somit 14,5 m Baulinienabstand.

Der untere Teil der Querstraße III, welcher in die Höggerstraße einmündet, ist infolge des starken Gefälles von 11,5 bis 12,7 ‰ für den Fußgängerverkehr berechnet und hat infolgedessen ein etwas reduziertes Querprofil, nämlich 4,5 m Fahrbahn, ein westliches Trottoir von 2 m und beidseitige Vorgärten von je 3 m Breite, somit 12,5 m Baulinienabstand.

Nach der Kreuzung mit der Längsstraße II mündet die Straße III nach einem längern Uebergange horizontal in die Längsstraße I ein. Die Längenprofile der Querstraßen IV und V sind ähnlich. Beide haben eine geringe Steigung von der Röschibachstraße bis zur Kreuzung mit der Längsstraße I. Von dort an fällt die erstere mit 3,99 ‰ und die andere mit 5,02 ‰ bis zur Längsstraße II.

An der bestehenden Burgstraße sind nur Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Der Abstand derselben beträgt von der Dammstraße bis zum Burgsteig 11 m und von hier an bis zur Einmündung in den untern Teil der Querstraße III 10,8 m.

Von der Querstraße III bis zum Burgsteig fällt sie zuerst mit 3 ‰, steigt sodann auf eine Länge von 47 m mit 2 ‰, um dann bis zur Einmündung in die Dammstraße mit 0,76 ‰ zu fallen.

Die Baulinien des Burgsteiges sind durch die beidseitigen Häuserreihen gegeben und haben eine Entfernung von 9,10 m. Gegen die Höggerstraße fällt der Burgsteig mit 11,3 ‰.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Dammstraße, der Höggerstraße, der Dorfstraße und der Röschibachstraße mit den Bau- und Niveaulinien der projektirten Quartierstraßen, der Burgstraße und des Burgsteiges wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.